

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TANGENS GmbH für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in GSM 900/1800 Mobilfunknetzen Seite 1 von 3

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der TANGENS GmbH, Humboldttring 5, 14473 Potsdam („TANGENS“) und dem Kunden bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Mobilfunknetzen. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die AGB gelten nicht, sofern für einzelne Telekommunikationsdienstleistungen in Mobilfunknetzen besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen bestehen.

2. Bestandteile der AGB

Die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten sind Bestandteile der AGB.

3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

3.1 Der Vertrag wird durch ein schriftliches Angebot des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme - vorbehaltlich von Ziffer 9 - durch TANGENS geschlossen. Die Annahme erfolgt durch die Freischaltung einer TANGENS SIM Karte (Telekarte) für die Nutzung im GSM Mobilfunknetz. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es nicht (§ 151 BGB). Die Annahme steht im freien Ermessen der TANGENS.

3.2 TANGENS ermöglicht dem Kunden, mit Abgabe seines Angebotes eine Mobilfunknummer einer Telekarte eines Mobilfunkvertrages eines anderen deutschen Mobilfunknetzes in das GSM 900/1800 MHz Mobilfunknetz von T-Mobile (im folgenden „T-D1-Netz“ genannt) zu portieren. Der Auftrag zum Import von Mobilfunknummer(n) (im folgenden „Portierungsauftrag“ genannt) kann zusammen mit dem Angebot bis zu 123 Tage vor Beendigung und bis zu 31 Tage nach Beendigung des bisherigen Mobilfunkvertrages entgegengenommen werden. Die Annahme des Angebotes kann bei gleichzeitiger Rufnummernportierung erst erfolgen, wenn der bisherige Mobilfunkanbieter die Rufnummer(n) für die Portierung freigegeben hat. Sofern der Portierungsauftrag aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden kann, entfällt das Angebot. Hierüber wird der Kunde informiert.

3.3 Der Kunde hat das Recht, das Angebot einschließlich des Portierungsauftrags oder nur den Portierungsauftrag bis zur Annahme durch T-Mobile zurückzunehmen. Nimmt der Kunde nur den Portierungsauftrag zurück, bleibt das Angebot bestehen. Erfolgt die Rücknahme des Angebots einschließlich des Portierungsauftrags oder nur des Portierungsauftrags innerhalb der letzten 4 Tage vor dem Vertragsbeginn, wird dennoch aus technischen Gründen die bisherige Mobilfunknummer in das T-D1 Netz portiert; nach vier Wochen erfolgt eine automatische Rückübertragung der portierten Mobilfunknummer an den lizenzierten Betreiber des Mobilfunknetzes, dem diese Mobilfunknummer originär von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugeteilt worden ist. Dieses gilt nur, wenn die Mobilfunknummer nicht zwischenzeitlich auf Wunsch des Kunden zu einem anderen Mobilfunkanbieter portiert wurde.

4. Leistungen

4.1 TANGENS überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss und teilt ihm - außer im Falle des Imports einer Mobilfunknummer - eine Rufnummer zu. TANGENS überlässt dem Kunden hierfür eine mit der zugeteilten oder importierten Rufnummer kodierte TANGENS Karte. Die TANGENS Karte enthält die Zugangsberechtigung zum Mobilfunknetz und ermöglicht die Speicherung individueller Verzeichnisse (z. B. Rufnummernverzeichnis). Inhalt und Umfang der von TANGENS geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der Tarifbeschreibung, der Preisliste und gegebenenfalls anderen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

4.2 Der Kunde kann mit Hilfe von Mobilfunk - Endrichtungen Mobilfunkverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen, sofern er in das entsprechende Mobilfunknetz eingebucht ist; Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland

sowie Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunknetze (International Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Netzbetreibern vereinbart ist. Die Leistungsverpflichtung von TANGENS ist räumlich auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen des inländischen Mobilfunknetzes beschränkt. TANGENS weist darauf hin, dass Verbindungen aus technischen Gründen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt und gehalten werden können, insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) abhängen.

4.3 TANGENS schaltet auf Verlangen des Kunden den mobilen Anschluss für Roaming-Gespräche frei, sofern der dem Mobilfunkvertrag zugrunde liegende Tarif dieses Leistungsmerkmal enthält. TANGENS ist nicht verpflichtet, die Freischaltung vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Vertragsabschluss zu bewirken.

4.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Beendigung seines TANGENS Mobilfunkvertrages alle oder einzelne Mobilfunknummern, die dem Mobilfunkanschluss zugeordnet sind, zu einem anderen deutschen Mobilfunkanbieter zu portieren. In diesem Fall muss der Kunde den Portierungsauftrag spätestens 31 Tage nach Beendigung seines Mobilfunkvertrages bei einem anderen deutschen Mobilfunkanbieter gestellt haben. Aus technischen und/oder administrativen Gründen erfolgt die Portierung der Mobilfunknummer von TANGENS zu dem anderen Mobilfunkanbieter in Einzelfällen bis zu vier Kalendertage vor Ende des Mobilfunkvertrages. In diesem Fall endet der TANGENS Mobilfunkvertrag mit der Portierung. Ab diesem Zeitpunkt erbringt TANGENS die vereinbarten Leistungen nicht mehr. Die von TANGENS tatsächlich erbrachten Leistungen werden dem Kunden Tag genau in Rechnung gestellt.

4.5 TANGENS überlässt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages eine TANGENS Mobilfunkkarte („Karte“). Die Karte bleibt im Eigentum von TANGENS.

4.6 TANGENS ersetzt die Karte bei Verlust oder Beschädigung oder wenn der Kunde die Karte zurückgegeben hat oder TANGENS von dem Kunden die Rückgabe der Karte verlangt hat, weil der Verdacht besteht, dass der Personal Unlocking Key („PUK“) unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnte.

4.7 TANGENS erteilt dem Kunden telefonisch nur Auskünfte, wenn der Kunde das im Auftragsformular eingetragene Kennwort nennt.

4.8 TANGENS veranlasst auf Verlangen des Kunden die Eintragung des Kunden in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis sowie die Prüfung, Berichtigung und Streichung des Eintrags.

4.9 TANGENS erteilt dem Kunden wahlweise einen ungekürzten oder einen um die letzten drei Ziffern gekürzten Einzelverbindungsachweis, wenn der Kunde dies vor dem Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraum schriftlich verlangt hat.

4.10 TANGENS ist verpflichtet, den Kunden bei einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung über Art, Ausmaß und Dauer zu unterrichten. TANGENS ist verpflichtet, den Kunden im Falle einer voraussehbaren Leistungseinstellung oder -beschränkung vorab zu unterrichten, wenn der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der Leistung angewiesen ist und dies TANGENS unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hat. Die Verpflichtung zur Unterrichtung besteht nicht, wenn sie nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder wenn sie die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

4.11 TANGENS ist in Fällen höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die von TANGENS nicht zu vertreten sind. TANGENS ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von TANGENS verlangte Sicherheitsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, es sei denn, dass der dem Mobilfunkvertrag zugrunde liegende Tarif ausdrücklich keine Sicherheitsleistung vorsieht. TANGENS ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Das Kreditlimit kann von TANGENS auf einen Betrag von bis zu Euro 400,00 festgelegt werden. TANGENS teilt die Höhe dem Kunden schriftlich mit. Bei Überschreitung des Kredit-

limits ist TANGENS berechtigt, die Telefonkarte ganz oder teilweise zu sperren.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Der Kunde darf den mobilen Anschluss unter Verwendung von Endgeräten für Sprach- und Datenkommunikationsdienste nutzen, Verbindungen mit anderen Telefonanschlüssen herstellen und entgegennehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache, Bildern und Tönen aussenden und empfangen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet,

a) jede Änderung seines Namens (bei Unternehmern: auch die Änderung der Rechtsform), seiner Anschrift (bei Unternehmern: auch die Änderung der Rechnungsanschrift, der Niederlassung oder des Sitzes), seiner Bankverbindung und grundlegende Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse, insbesondere einen Antrag auf Eröffnung und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, unverzüglich anzuzeigen;

b) das im Auftragsformular eingetragene Kennwort Dritten nicht zu offenbaren;

c) die Karte sorgfältig zu verwahren, vor Missbrauch durch Dritte, Verlust und Beschädigung zu schützen;

d) die Personal Identification Number („PIN“) und den PUK geheimzuhalten und insbesondere nicht auf der Karte zu vermerken sowie die PIN unverzüglich zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass die PIN unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnte;

e) die Karte unverzüglich an TANGENS zurückzugeben, wenn der Verdacht besteht, dass der PUK unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnte;

f) den Verlust der Karte unverzüglich TANGENS telefonisch oder per Telefax anzuzeigen;

g) die Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Verlangen von TANGENS unverzüglich an TANGENS zurückzugeben;

h) nur Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen (Mobilfunknetzen) in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist;

i) alle für die Nutzung des mobilen Anschlusses einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten;

j) über den mobilen Anschluss keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten, durch Dritte verbreiten zu lassen oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten und TANGENS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Pflichten gegen TANGENS erhoben werden;

k) bei Inanspruchnahme der Leistung „Einzelverbindungsachweis“ sicherzustellen, dass Dritte, die den mobilen Anschluss nutzen, auf die Speicherung der Verbindungsdaten hingewiesen werden;

l) bei Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umleitet werden, mit der Anrufumleitung einverstanden ist;

m) Mängel der von TANGENS geschuldeten Leistung unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich alle Vorkahrungen zu treffen, die zum Schutz des Telekommunikationsnetzes und des Netzabschlusses geeignet, erforderlich und zumutbar sind;

n) zu gewährleisten, dass Dritte, denen er den mobilen Anschluss und/oder die Karte zur Nutzung überlassen hat, die Pflichten gemäß den Buchstaben c) bis n) erfüllen.

5.3 Der Kunde haftet beim Verlust der Karte für Entgelte, die vor der Verlustanzeige bei TANGENS anfallen.

5.4 Der Kunde haftet für Schäden, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung des mobilen Anschlusses durch Dritte entstehen.

5.5 Der Kunde darf Dritten den mobilen Anschluss zur ausschließlichen Nutzung auf Dauer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TANGENS überlassen. TANGENS darf die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TANGENS GmbH für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in GSM 900/1800 Mobilfunknetzen Seite 2 von 3

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der Preisliste.

6.2 Nutzungsunabhängige Entgelte sind beginnend mit dem Tag der Freischaltung des mobilen Anschlusses zu zahlen. Werden nutzungsunabhängige Entgelte monatsweise berechnet, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Betrages berechnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, TANGENS eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren von einem Konto bei einem in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitut zu erteilen, wenn schriftlich keine andere Zahlungsweise vereinbart worden ist. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos bei Fälligkeit der Zahlung zu sorgen.

6.4 TANGENS stellt dem Kunden periodisch eine Rechnung. Die Entgelte werden 5 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.

6.5 Im Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren wird TANGENS die Entgelte bei Fälligkeit vom Konto des Kunden einziehen.

6.6 Hat der Kunde TANGENS keine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren erteilt, hat der Kunde die Zahlung bei Fälligkeit zu leisten.

6.7 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann TANGENS ab Verzugseintritt jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TANGENS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.8 Von dem Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Ziffer 6.7. bleiben andere Ansprüche von TANGENS wegen Verzuges des Kunden unberührt.

6.9 Nimmt der Kunden am Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren teil und die Lastschrift bzw. Abbuchung wird mangels Deckung, aufgrund falscher Kontodaten rückbelastet, trägt der Kunde die Kosten für die Rücklastschrift laut Preisliste. TANGENS ist in diesem Fall berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren auszuschließen. Der Kunde trägt die aus der Umstellung hervorgehenden monatlichen Gebühren laut Preisliste.

7. Nutzung durch Dritte

7.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, den überlassenen Mobilfunkanschluss Dritten ohne Zustimmung von TANGENS zur ständigen Alleinbenutzung zu überlassen.

7.2 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die von ihm zugelassene Nutzung des Mobilfunkanschlusses durch Dritte entstanden sind.

7.3 Preise, die durch eine unbefugte Nutzung des Anschlusses entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Nach Verlust der TANGENS Karte hat der Kunde nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung bei TANGENS angefallen sind.

7.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, über die TANGENS Karte Verbindungen eines Dritten der die Rufnummer eines anderen Dritten gewählt hat, über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten.

8. Einwendungen gegen Rechnungen

8.1 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber TANGENS zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb der Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen (Datum des Poststempels). TANGENS hat den Kunden mit der Rechnung auf die Einwendungsfrist und die Folgen hinzuweisen, wenn der Kunde die Frist versäumt.

8.2 War der Kunde ohne Verschulden gehindert, Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben, kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwen-

dungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.3 Soweit aus technischen Gründen oder auf Verlangen des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Verlangen des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft TANGENS keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

9. Bonitätsprüfung

Soweit der dem Mobilfunkvertrag zugrunde liegende Tarif dies nicht ausdrücklich ausschließt, kann TANGENS über die Bonität des Kunden Auskünfte einholen. **SCHUFA-Klausel:** Der Kunde willigt ein, dass TANGENS der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird TANGENS der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen von TANGENS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die SCHUFA speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der örtlich zuständigen SCHUFA kann über die gebührenpflichtige TANGENS - Hotline unter der Telefonnummer 01805/100 222 erfragt werden.

Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die örtlich zuständige SCHUFA die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt.

Weitere Informationen über das SCHUFA-Verfahren enthält eine Broschüre, die auf Wunsch von der zuständigen SCHUFA zur Verfügung gestellt wird.

Der Kunde willigt ein, dass TANGENS Auskünfte von der **Creditreform Berlin**, Einemstraße 1, 10787 Berlin, und von der **Infodata GmbH**, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, einholt sowie Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an diese weitergibt. Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Creditreform Berlin und bei der Infodata GmbH anfallen, kann TANGENS hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TANGENS oder eines Kunden der Creditreform Berlin oder der Infodata GmbH erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. In jedem Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist TANGENS zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 9. berechtigt.

Der Kunde willigt ein, dass TANGENS Auskünfte von der **Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG**, Gasstr. 18, 22761 Hamburg einholt, sowie Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an diese weitergibt.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Sofern der dem Mobilfunkvertrag zugrunde liegende Tarif dies nicht ausdrücklich ausschließt, kann TANGENS von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn

a) ein Netzzugang des Kunden zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz (Festnetz oder Mobilfunknetz) innerhalb der vergangenen zwölf Monate gesperrt wurde, weil der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten war;

b) ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden beantragt oder eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist;

c) gegen den Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

10.2 Die Sicherheitsleistung darf den durchschnittlichen Rechnungsbetrag der letzten drei Rechnungen nicht übersteigen. Hat TANGENS dem Kunden noch keine oder weniger als drei Rechnungen gestellt, richtet sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem zu erwartenden Gebührenaufkommen des Kunden für einen Monat, das TANGENS nach billigem Ermessen schätzt und dem Kunden mit der Aufforderung zur Stellung der Sicherheit mitteilt.

10.3 Der Kunde darf die Sicherheitsleistung nur durch Zahlung einer Kautions an TANGENS, durch Hinterlegung von Geld oder durch die Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts erbringen.

10.4 TANGENS ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugeben oder mit Zahlungsverpflichtungen des Kunden zu verrechnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 10.1 entfallen sind.

11. Sperre

11.1 Sofern TANGENS in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Mobilfunkvertrag nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen geschlossen hat, darf TANGENS den mobilen Anschluss des Kunden sperren, wenn sich der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens Euro 20,00 in Verzug befindet, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und TANGENS dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.

11.2 Im übrigen darf TANGENS den mobilen Anschluss des Kunden nur sperren, wenn

a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

b) eine Gefährdung der Einrichtungen von TANGENS, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist oder der Kunde keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen, etc.“ zurückkommt, bis zur Vermittlung einer neuen postzustellungsfähigen Anschrift, um die sich die Firma TANGENS durch Nachfrage bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt bemüht oder das Kreditlimit nach Ziffer 4.12 überschritten ist oder in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 5.2.a), wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist.

11.3 Im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten hat TANGENS die Sperre zunächst auf abgehende Verbindungen zu bestimmten Rufnummern oder sämtliche abgehenden Verbindungen zu beschränken. Nach einer einwöchigen Sperre darf TANGENS den mobilen Anschluss des Kunden insgesamt sperren.

11.4 TANGENS ist verpflichtet, die Sperre unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind.

11.5 Eine Sperre nach Ziffer 11.1. unterbleibt, wenn der Kunde rechtzeitig begründete Einwendungen gegen eine Rechnung erhoben und das in den letzten sechs unbeanstandeten Abrechnungszeiträumen durchschnittlich geschuldete Entgelt gezahlt hat oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TANGENS GmbH für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in GSM 900/1800 Mobilfunknetzen Seite 3 von 3

wenn zwischen dem Kunden und TANGENS eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von TANGENS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

13. Haftung

13.1 TANGENS haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Personenschäden, die von TANGENS, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Für sonstige Schäden haftet TANGENS nur, wenn sie von TANGENS, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13.2 Die Haftung von TANGENS, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf Euro 12.500,00 je Nutzer, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

13.3 Die Haftung von TANGENS, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unbeschadet der Ziffer 13.2. auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch Euro 12.500,00 begrenzt.

13.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

14. Datenschutz

14.1 TANGENS darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um den Vertrag zu begründen, zu ändern und durchzuführen.

14.2 TANGENS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. TANGENS hat den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten.

14.3 TANGENS darf telefonisch und auf andere Weise mit dem Kunden Kontakt aufnehmen, um

auf weitere Angebote aus der Produktpalette hinzuweisen und Kundenberatungen durchzuführen, wenn der Kunde darin eingewilligt hat.

15. Leistungserbringung durch Dritte/ Übertragung des Vertrages

TANGENS darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen. TANGENS darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden auf einen Dritten übertragen. Insbesondere ist TANGENS berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf einen Mobilfunknetzbetreiber oder einen anderen Diensteanbieter zu übertragen, wenn der Dienstes-

anbietervertrag zwischen dem Mobilfunknetzbetreiber und der TANGENS endet. TANGENS hat die Übertragung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Bei Anzeige des Vollzuges steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige zu.

16. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Preise

16.1 Beabsichtigt TANGENS die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Tarifbeschreibung oder die Preise zu ändern, wird TANGENS dem Kunden ein schriftliches Angebot auf Vertragsänderung machen. Sofern der Kunde diesem Angebot nicht oder nicht form- und fristgemäß gemäß Ziffer 16.2 widerspricht, gilt das Angebot als angenommen. In diesem Fall tritt die Vertragsveränderung einen (1) Monat nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Kunde hingegen form- und fristgerecht dem Angebot, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort.

16.2 Der Widerspruch des Kunden (Ziffer 16.1) ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Angebots bei TANGENS eingeht. TANGENS wird auf die Anforderungen an den Widerspruch und die in Ziffern 16.1 - 16.2 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich in dem Angebot hinweisen.

16.3 Hat der Kunde form- und fristgerecht widersprochen und teilt TANGENS dem Kunden daraufhin schriftlich mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für TANGENS aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein wird, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines (1) Monats ab Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern der Kunde (a) nicht oder nicht form- und fristgemäß kündigt oder (b) nicht ausdrücklich schriftlich innerhalb eines (1) Monats ab Zugang der Mitteilung erklärt, dass er die Erfüllung des ungeänderten Vertrages verlange, gilt dies als dauerhafter Verzicht des Kunden auf diejenige Leistung, deren Erbringung für TANGENS laut der Mitteilung unzumutbar ist. In diesem Fall ist TANGENS berechtigt, den Vertrag so durchzuführen, als ob die Vertragsänderung in Kraft getreten wäre.

16.4 Sofern die Kündigung des Kunden (Ziffer 16.3) form- und fristgemäß erfolgt, wird hierdurch der Vertrag zum Ablauf des Monats, in dem die Kündigung bei TANGENS eingeht, beendet. TANGENS wird auf die Anforderungen an die Kündigung und die Erklärung unter 16.3 (b) sowie auf die in Ziffer 16.3 - 16.4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich in der Mitteilung hinweisen.

16.5 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist TANGENS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

17. Vertragslaufzeit/Kündigung

17.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Freischaltung der Telefonkarte.

17.2 Die Mindestlaufzeit des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen gemäß des Auftragsformulars. Bei Verträgen mit einer Mindestdauer von mehr als 12 Monaten verlängert sich die Laufzeit um jeweils 12 Monate, wenn nicht jeweils 2 Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums gekündigt wird.

17.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.4 Sofern TANGENS in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Mobilfunkvertrag nicht ausdrücklich abwei-

chende Vereinbarungen geschlossen hat, liegt ein wichtiger Grund, der TANGENS zur fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere vor, wenn

a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 6. oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem durchschnittlich geschuldeten Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät oder

b) der Kunde gegen die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 5.2. Buchstabe j) verstößt oder

c) die dem Betreiber des in dem Auftragsformular bezeichneten Mobilfunknetzes erteilte Lizenz erlischt oder

d) der Betrieb des in dem Auftragsformular bezeichneten Mobilfunknetzes eingestellt wird oder das Vertragsverhältnis zwischen TANGENS und dem Betreiber des in dem Auftragsformular bezeichneten Mobilfunknetzes aus Gründen endet, die TANGENS nicht zu vertreten hat oder eine Kreditauskunft gemäß Ziffer 9 negativ ausfällt oder der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt und der Kunde in den Fällen der Buchstaben a) und b) trotz schriftlicher Mahnung durch TANGENS unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt.

e) der Kunde über die Tangens Karte Verbindungen eines Dritten im Sinne des 7.4 weiterleitet.

17.5 Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn sich TANGENS mit der geschuldeten Leistung in Verzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Kündigung die geschuldete Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen erbringt.

17.6 Zusatzleistungen können gesondert jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner. In den Fällen der außerordentlichen Kündigung durch TANGENS aufgrund Punkt 17.4.a) und 17.4 e) bleibt der Kunde in diesen Fällen verpflichtet, die monatlich fällig werdenden Preise zu zahlen, die bis zum Vertragsende im Falle einer ordentlichen Kündigung angefallen wären. Es sei denn der Kunden weist einen geringeren oder Tangens einen höheren Schaden nach.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam, wenn der Kunden Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Tangens ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht- Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18.2 Die Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

18.4 Ist eine Bestimmung des Vertrages und / oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 28. März 2006